

## Neue Selbständigenvorsorge auch für Vorstände?

Neben den freien Dienstnehmern unterliegen auch **Vorstandsmitglieder** von Aktiengesellschaften, auf die die arbeitsrechtlichen Vorschriften keine Anwendung finden, ab 1.1.2008 der neuen Selbständigenvorsorge.

Vorstände und freie Dienstnehmer werden aber dann **nicht** in die neue Selbständigenvorsorge einbezogen, **wenn in den Anstellungsverträgen bereits zum 31.12.2007 vertraglich ein Abfertigungsanspruch vereinbart war** (was gerade bei Vorständen sehr häufig der Fall sein wird).

Die Ausnahmeregelung bleibt aufrecht, wenn derartige Verträge mit demselben Dienstgeber oder im Konzern fortgesetzt werden. Wie aus Erläuterungen zu dieser in letzter Minute in das Gesetz (BMSVG) eingefügten Übergangsregelung zu entnehmen ist, sollte damit ermöglicht werden, dass Vorstände für ihre bisher erworbenen vertraglichen Abfertigungsansprüche weiterhin in den Genuss der **begünstigten 6%igen Besteuerung** für freiwillige Abfertigungen kommen. Sobald ein Anspruch gegenüber einer Betrieblichen Vorsorgekasse (BV-Kasse) aus dem System der „Abfertigung neu“ besteht, wäre dies nämlich ausgeschlossen.